

Aktenzeichen: 130.51

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 26 Abs 2 und § 34 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg (FwG i.d.F.v. 2.3.2010) hat der Gemeinderat der Gemeinde Glatten am 06.03.2012 folgende Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Glatten beschlossen:

§ 1 Kostenersatz

- (1) Die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Glatten im Rahmen der ihr nach § 2 Abs 1 des Feuerwehrgesetzes Baden-Württemberg obliegenden Aufgaben sind unentgeltlich, soweit nicht in Abs. 2 dieser Satzung etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Für Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Glatten wird Kostenersatz verlangt, wenn
 1. die Gefahr oder der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde,
 2. der Einsatz durch Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängerfahrzeugen, Schienen-Luft- oder Wasserfahrzeugen verursacht wurde.
 3. Kosten für Sonderlösch- und -einsatzmittel bei einem Brand in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb anfallen,
 4. die Gefahr oder der Schaden beim Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstand,
 5. der Einsatz durch einen Alarm einer Brandmeldeanlage ausgelöst wurde, ohne dass ein Schadenfeuer vorlag,
 6. ohne Vorliegen eines Schadensereignisses die Feuerwehr vorsätzlich oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen alarmiert wurde.
- (3) Für Einsätze der Feuerwehr nach § 2 Abs. 2 FwG wird Kostenersatz verlangt.
- (4) Kostenersatzpflichtig ist
 1. derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Abs. 2 und 3 des Polizeigesetzes gilt entsprechend.
 2. Der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
 3. derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde,
 4. der Betreiber einer Brandmeldeanlage.
- (5) Mehrere Kostenersatzschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (6) Schadens- oder Überleitungsansprüche nach anderen gesetzlichen Bestimmungen bleiben unberührt.
- (7) Durch die vorstehenden Bestimmungen werden Rechtsansprüche einzelner Personen nicht begründet.

§ 2 Kostenersatzbefreiung

(1) Folgende Leistungen der Feuerwehr sind kostenersatzfrei:

Der Einsatz

1. bei Schadenfeuern (Bränden),
2. bei öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Unglücksfälle oder dergleichen verursacht sind,
3. bei technischer Hilfeleistung zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen.

(2) § 1 Abs. 2 und 3 bleiben hiervon unberührt.

(3) Ein Kostenersatz wird nicht verlangt, soweit eine unbillige Härte vorliegt.

§ 3 Überlandhilfe

(1) Für die Kostenerstattung bei Überlandhilfe gelten die jeweiligen Vorschriften des öffentlich rechtlichen Vertrages zur Regelung des Kostenersatzes der Überlandhilfe der Feuerwehren in und außerhalb des Landkreises Freudenstadt, der am 1.1.2012 in Kraft getreten ist.

§ 4 Berechnung des Kostenersatzes

(1) Soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, wird der Kostenersatz nach den Sätzen des als Anlage beigefügten Verzeichnisses sowie nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals und der Fahrzeuge berechnet. Die Kosten der Geräte im Fahrzeug einschließlich der Betriebskosten sind in den Fahrzeugkosten enthalten.

(2) Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet. Für angetretene, aber nicht abgerückte Feuerwehrangehörige wird je Person 1 Stunde berechnet. Soweit diese nicht separat aufgeführt sind und unabhängig vom Fahrzeug zum Einsatz kommen.

Bei Tagessätzen wird jeder angefangene Kalendertag als voller Tag berechnet. Als Dauer des Einsatzes wird die Zeit von der Alarmierung bis zum Einsatzenende berechnet.

(3) Die Kosten für Einsätze setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, zusammen aus:

1. den Personalkosten der eingesetzten und angetretenen Feuerwehrangehörigen (Nr. 1 des Verzeichnisses);
2. den Fahrzeugkosten der eingesetzten Fahrzeuge (Nr. 2 des Verzeichnisses);
3. Auslagen für verbrauchtes Material und Hilfstoffe.

Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Glatten

- (4) Entstehen der Feuerwehr bzw. Gemeinde durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten, Ausrüstungsgegenständen und Leistungen Dritter Kosten, so sind diese zusätzlich zu denjenigen nach Abs. 3 zu erstatten. Fremdleistungskosten werden dem Kostenpflichtigen in voller Höhe berechnet.

§ 5

Entstehung und Fälligkeit der Kostenersatzpflicht

- (1) Die Kostenersatzpflicht entsteht mit Beginn der Inanspruchnahme der Feuerwehr.
- (2) Der Kostenersatz wird durch Bescheid festgesetzt.
- (3) Der Kostenersatz wird mit der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheids der Gemeinde an den Kostenersatzpflichtigen zur Zahlung fällig.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1.4.2012 in Kraft.

Glatten, den 06.03.2012

Tore-Derek Pfeifer
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen einer Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Wer die Jahresfrist, ohne tätig zu werden, verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung schriftlich geltend gemacht hat.

Die Satzung wurde entsprechend der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 18.09.1968 durch das Einrücken in das Amtsblatt der Gemeinde Glatten Nr. 10 vom 09.März 2012 bekanntgemacht.

Die Satzung wurde dem Landratsamt Freudenstadt am 09.03.2012 angezeigt.

Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Glatten

Anlage zu § 4 der Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Glatten

Verzeichnis der Kostenersätze

Für die Leistungen der Feuerwehr werden folgende Kostenersatzsätze erhoben:

1. Personal
 - 1.1 für Einsätze nach § 1 der Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Glatten
je Feuerwehrfrau /-mann 25,00 €/Std.
 - 1.2 Bei einem Einsatz von mehr als vier Stunden erhöht sich der Kostenersatz nach 1.1 um einen Erfrischungszuschuss von 5,00 € (vgl. § 16 Abs. 1 S. 4 Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg).
 - 1.3 Feuersicherheitsdienst
je Feuerwehrfrau /- mann 12,50 €/Std.
2. Fahrzeuge
 - 2.1 Löschgruppenfahrzeug LF 8 Glatten 50,00 €/Std.
 - 2.2 Mannschaftstransportwagen (MTW) 15,00 €/Std.
 - 2.3 Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF) 20,00 €/Std.
3. Ölbindemittel
 - 3.1 schwimmfähig (Je Verpackungseinheit) 28,00 €/
 - 3.2 für Industrieböden 22,00 €